



Arbeitsversion

Wettspielreglement (WSR)

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

1 Spielorganisation

Art. 1.1

- ¹ Die Organisation des Spielbetriebs in der Sportart Unihockey ist swiss unihockey vorbehalten.
- ² Die Durchführung von Unihockeyspielen, die in den Geltungsbereich dieses Reglements fallen, ist Mitgliedern von swiss unihockey nur mit Einwilligung von swiss unihockey erlaubt.

Art. 1.2

- ¹ Spiele werden auf dem Gross- und auf dem Kleinfeld ausgetragen. Die Bestimmungen sind in den Spielregeln (SPR) geregelt.

Art. 1.3

- ¹ Spiele werden auf dem Gross- und auf dem Kleinfeld ausgetragen. Die Bestimmungen sind in den Spielregeln (SPR) geregelt.
- ² Als Spiel in Turnierform gilt ein Spiel, wenn es am gleichen Tag und Ort im Rahmen eines Turniers, d.h. zusammen mit anderen Spielen derselben Liga und Gruppe, ausgetragen wird. Die zuständige Kommission von swiss unihockey kann Ausnahmen von dieser Definition festlegen.
- ³ Als Einzelspiel in Turnierform gilt ein Spiel, wenn es einzeln im Rahmen eines Turniers ausgetragen wird.
- ⁴ Als Einzelspiel gilt ein Spiel, wenn es einzeln und nicht im Rahmen eines Turniers, wie unter Ziff. 2 beschrieben, ausgetragen wird.

Art. 1.4

- ¹ Der Spielbetrieb ist in Kategorien in Frauen, Männer, Nachwuchs/Juniorinnen, Nachwuchs/Junioren, und Senioren unterteilt.

² Kategorien sind in Ligen unterteilt.

³ Ligen können in Stärkeklassen unterteilt werden.

⁴ Ligen und Stärkeklassen können in Gruppen unterteilt werden.

⁵ Gruppen werden durch Teams gebildet. Sie sind weiter unterteilt.

⁶ Die Prioritätenregelung der Spiele verschiedener Kategorie richtet sich nach der Reihenfolge ihrer Aufzählung von Art. 1.5 bis Art. 1.10; die Kategorie Frauen ist der Kategorie Männer und die Kategorie Juniorinnen der Kategorie Junioren gleichgestellt.

⁷ Länderspiele haben Vorrang gegenüber allen Spielen.

Art. 1.5

¹ Die Kategorie Frauen ist in folgende Disziplinen, Ligen und Gruppen unterteilt:

Liga	Gruppe	à	Teams
Grossfeld			
NLA	1 Gruppe	à	10 Teams
NLB	1 Gruppe	à	8 Teams
1 Liga	2 Gruppe	à	8 Teams
2 Liga	nach Anforderungen		
Kleinfeld			
1. Liga	2 Gruppe	à	10 Teams
2. Liga	4 Gruppe	à	10 Teams

Art. 1.6

¹ Die Kategorie Männer ist in folgende Disziplinen, Ligen und Gruppen unterteilt.

Liga	Gruppe	à	Teams
Grossfeld			
NLA	1 Gruppe	à	12 Teams
NLB	1 Gruppe	à	12 Teams
1. Liga	2 Gruppen	à	12 Teams
2. Liga	4 Gruppen	à	10 Teams
3. Liga	6 Gruppen	à	8 Teams
4. Liga	nach Anforderungen		
Kleinfeld			
1. Liga	2 Gruppen	à	10 Teams
2. Liga	4 Gruppen	à	10 Teams
3. Liga	8 Gruppen	à	10 Teams
4. Liga	16 Gruppen	à	10 Teams

Art. 1.7

¹ Die Kategorie Juniorinnen ist in folgenden Klassen und Gruppen unterteilt:

Liga	Gruppe
Grossfeld	
U21 Stkl. A	nach Anforderungen
U17	nach Anforderungen
Kleinfeld	
A	nach Anforderungen
B	nach Anforderungen
C	nach Anforderungen

² swiss unihockey kann auf die Durchführung des Spielbetriebs von Klassen verzichten, wenn nicht mindestens 20 Teams für diese Klasse angemeldet werden.

Art. 1.8

¹ Die Kategorie Junioren ist in folgende Disziplinen, Klassen und Gruppen unterteilt:

3-1

swiss unihockey

Liga	Gruppe
Grossfeld	
U21	nach Anforderungen
U18	nach Anforderungen
U16	nach Anforderungen
U14	nach Anforderungen
Kleinfeld	
A	nach Anforderungen
B	nach Anforderungen
C	nach Anforderungen
D	nach Anforderungen
E	nach Anforderungen
F	nach Anforderungen

² swiss unihockey kann auf die Durchführung des Spielbetriebs von Klassen verzichten, wenn nicht mindestens 20 Teams für diese Klasse angemeldet werden.

Art. 1.9

¹ Projektmeisterschaften werden von der zuständigen Kommission von swiss unihockey eingesetzt.

² Für Projektmeisterschaften gelten grundsätzlich die Reglemente von swiss unihockey, Ausnahmen können von der zuständigen Kommission in der Projektbeschreibung definiert werden.

Art. 1.10

¹ Die Kategorie Senioren ist in folgenden Ligen und Gruppen unterteilt:

Liga	Gruppe
Senioren	nach Anforderungen

² swiss unihockey kann auf die Durchführung des Spielbetriebs von Klassen verzichten, wenn nicht mindestens 20 Teams für diese Klasse angemeldet werden.

Art. 1.11

¹ Kategorie Cup

siehe Reglement „Wettspiel Cup“

Art. 1.12

¹ Der Modus der Spiele aller Kategorien wird in einer für die Kategorien Frauen, Männer, Juniorinnen, Junioren und Senioren für die Dauer einer bestimmten Spielperiode ist in einer Weisung „Modus“ festgehalten, die durch die zuständige Kommission von swiss unihockey alljährlich erlassen wird.

Art. 1.13

¹ Zu Beginn einer Spielperiode erfolgt die Ausschreibung der betreffenden Spiele. Wiederholungs-, Entscheidungs- oder Nachtragsspiele werden während einer Spielperiode ausgeschrieben.

² Die Vereine können sich für die Veranstaltung von Spielen bewerben.

Art. 1.14

¹ Vereine müssen pro Team, das seine Meisterschaftsspiele in Turnierform austrägt, mindestens ein (Teams, die in Einzelspiel Turnierform spielen: zwei) Meisterschaftsturnier pro Spielperiode veranstalten, sofern in der jeweiligen Gruppe nicht alle Turniere schon von anderen Vereinen organisiert werden.

² Vereine müssen für jedes ihrer Teams, das seine Meisterschaftsspiele als Einzelspiel in Form von Heim- und Auswärtsbegegnungen austrägt, die Heimspiele veranstalten.

Cupspiele siehe „Wettspiel Cup“

³ Vereine, die ihren Verpflichtungen gemäss Ziff. 1 und 2 unvollständig oder gar nicht nachkommen, können zur Veranstaltung von Spielen verpflichtet werden. Dabei ist es unerheblich, ob ein solcher Verein Spiele veranstalten muss, an welchen keines seiner Teams beteiligt ist.

⁴ Die Spielvergabe wird den Vereinen via Vereinsportal mitgeteilt.

⁵ swiss unihockey kann den Vereinen das Recht zur Durchführung von Veranstaltungen entziehen.

Art. 1.15

¹ Die Veranstalter von Spielen werden für ein oder mehrere Spiele gleichzeitig aufgeboten.

² Aufgebotsunterlagen Veranstalter

Dem Veranstalter werden Unterlagen gemäss Weisung „Spieldurchführung“ zugestellt.

³ Der Veranstalter ist verpflichtet, sich bei der aufbietenden Stelle (z.B. Geschäftsstelle) zu melden, wenn er bis 5 Tage vor dem oder den Spielen kein Aufgebot erhalten hat.

Art. 1.16

¹ Schiedsrichter werden für jeden Spieltag einzeln aufgeboten.

² Dem Aufgebot liegen, neben den notwendigen Daten zu jedem Spiel, die nachstehenden Unterlagen bei:

- a Spielplan
- b Schiedsrichtereinteilung

³ Der Schiedsrichter ist verpflichtet, sich bei der aufbietenden Stelle (z.B. Geschäftsstelle) zu melden, wenn er bis 5 Tage vor dem oder den Spielen kein Aufgebot erhalten hat.

Art. 1.17

¹ Der Entscheid über eine Spielverschiebung ist swiss unihockey vorbehalten.

² Vereine können bei swiss unihockey einen schriftlichen begründeten Antrag auf Spielverschiebung für Einzelspiele stellen. Dieser muss mindestens 30 Tage vor dem betreffenden Spieldatum eingereicht werden (Poststempel des Antrags).

³ Dem Antrag auf Spielverschiebung muss beiliegen:

- a Begründung der Verschiebung (inkl. amtliche Bestätigung, etc.)
- b Neues Datum (bei Änderung)
- c Neuer Spielbeginn (bei Änderung)
- d Neuer Austragungsort (bei Änderung)
- e Lageplan der neuen Sportanlage (bei Änderung)

-
- f schriftliches Einverständnis des Gegners (nur nötig, wenn der Spielbeginn um mehr als 2 Stunden verschoben wird, oder das Spieldatum ändert).
 - ⁴ Bei folgenden Ereignissen kann der Antrag auf Spielverschiebung auch weniger als 30 Tage vor dem Spieldatum eingereicht werden:
 - a Eingetretene Elementarschäden an bzw. in der Sportanlage
 - b Buchungsfehler der Sportanlage, der durch die zuständige Behörde verschuldet wurde.
 - c Buchungsverlust der Sportanlage infolge kurzfristiger Benutzung durch öffentliche Organe (Armee, Feuerwehr, Polizei).
 - d Krankheit gemäss Weisung (SPRW8) des zuständigen Gremiums von swiss unihockey.
 - ⁵ Fallen Spiele innerhalb eines Meisterschaftsturniers aus, wird der Spielplan grundsätzlich nicht angepasst. In Extremfällen entscheidet die zuständige Kommission von swiss unihockey über das weitere Vorgehen und etwaige Spielplanänderungen endgültig.

Art. 1.18

- ¹ Muss bei Spielen in Turnierform oder Einzelspiel Turnierform der Veranstaltungsort vom Veranstalter von einer Sportanlage in eine andere verlegt werden, so ist dies swiss unihockey umgehend zu melden und die Wegweisung sicherzustellen.

2 Veranstaltung

Art. 2.1

- ¹ Der Veranstalter hat die Verfügbarkeit der geeigneten Infrastruktur und deren korrekte Handhabung über die gesamte Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.
- ² Die Abteilungen (Nationalliga, Regionalliga) können zusätzliche Auflagen bezüglich Infrastruktur erlassen.

Art. 2.2

- ¹ Die Halle darf das Bezeichnen des regelkonformen Spielfeldes nicht verhindern.
- ² Der Lageplan der Halle muss bei swiss unihockey hinterlegt werden.

³ Bei Meisterschaftsspielen müssen die Halle und die Garderoben vor dem ersten offiziellen Spielbeginn wie folgt geöffnet sein:

- a 90 Minuten vor Einzelspielen
- b 60 Minuten vor Turnieren / Einzelspiel Turnierform

⁴ Bei Meisterschaftsspielen müssen die Spielfelder vor dem ersten offiziellen Spielbeginn wie folgt fertiggestellt sein:

- a 45 Minuten vor Einzelspielen
- b 30 Minuten vor Turnieren / Einzelspiel Turnierform

Art. 2.3

¹ Die Möglichkeit zum Umziehen und Duschen muss gegeben sein.

² Bei Einzelspielen ist für Schiedsrichter eine eigene Garderobe vorzusehen. Bei Spielen in Turnierform und Einzelspiel in Turnierform ist nach Möglichkeit eine eigene Garderobe vorzusehen.

³ In Klassen mit geschlechtlich gemischten Teams ist das räumlich oder zeitlich getrennte Umziehen und Duschen für Knaben und Mädchen durch den Organisator sicherzustellen.

Art. 2.4

¹ Die Spiel- und Strafzeitmessung obliegt dem Veranstalter.

Art. 2.5

¹ Es gilt das „Werbereglement“.

Art. 2.6

¹ Die gültigen Spielregeln, Reglemente und Weisungen müssen zumindest elektronisch vorhanden sein.

² Die nachstehenden Formulare müssen vorhanden sein:

- a Weisung Spieldurchführung
- b „Offizielles Protest- und Rapportformular“ (physisch)
- c Notizkarten für Schiedsrichter (Turnierform und Ligacup)
- d Spielplan
- e Schiedsrichtereinteilung

³ Es müssen immer mindestens zwei Personen beim Spielsekretariat anwesend sein.

Art. 2.7

¹ Für offizielle Spielsekretäre gilt ist das „Spielsekretärenreglement“ verbindlich.

Art. 2.8

¹ Die Abgabe und der Verkauf von Alkohol und Raucherwaren an Jugendliche sind untersagt.

Art. 2.9

¹ Der Veranstalter hat eine nach den Minimalanforderungen von swiss unihockey ausgerüstete Sanitätstasche am Spielsekretariat bereitzuhalten.

² An allen Spielen muss eine vom Veranstalter bezeichnete Person, die mit der Handhabung der Sanitätstasche vertraut ist, jederzeit verfügbar sein.

³ In den Kategorien Juniorinnen und Junioren empfiehlt swiss unihockey den Sanitätsdienst zusätzlich durch offizielle Samariter sicherzustellen.

Art. 2.10

¹ swiss unihockey untersteht den Richtlinien von Antidoping Schweiz.

² Bezuglich Dopingkontrollen gelten die Weisungen von Antidoping Schweiz.

³ Die Doping-Kontrolleure von Antidoping Schweiz sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Art. 2.11

¹ Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Sportanlage obliegt dem Veranstalter.

² Der Veranstalter haftet für seinen personifizierten Vertreter.

³ Die Weisungsbefugten von swiss unihockey (Ausweis) sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen, ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Art. 2.12

¹ Die Rechte und Pflichten des Schiedsrichters sind im „Schiedsrichter-reglement“ festgelegt.

Art. 2.13

¹ Die Teammeldung erfolgt durch einen Betreuer gemäss Weisung „Spiel-durchführung“.

² Der Spielbericht muss bei Einzelspielen mindestens 70 Minuten (Heimteam) bzw. 60 Minuten (Auswärtsteam), bei Spielen in Turnierform mindestens 50 Minuten (Heimteam) bzw. 40 Minuten (Auswärtsteam) vor Spielbeginn ausgefüllt sein. Kommt der Online-Spielbericht zum Einsatz gelten für beide Teams die gleichen Zeitvorgaben (60 Minuten bei Einzelspielen, 40 Minuten bei Spielen der Turnierform).

Art. 2.14

¹ Die Spielberechtigung für ein Spiel erwerben qualifizierte Spieler (vgl. WSR Art. 11ff) durch ihre Nennung auf dem Spielbericht. Ein Spieler, der auf dem Spielbericht nicht namentlich notiert ist, ist nicht spielberechtigt.

² Ein Spieler gilt als eingesetzt, wenn er auf dem Spielbericht als Spieler notiert ist.

³ In den Kategorien Juniorinnen und Junioren darf/dürfen der/die Betreuer nicht als Spieler eingesetzt werden.

Art. 2.15

¹ Die Qualifikation der auf dem Spielbericht notierten Spieler wird mittels Teamblatt überprüft

² Bei Spielern, deren Qualifikation nicht mittels Teamblatt nachgewiesen werden kann, wird eine Spielerkontrolle durchgeführt

³ Falls kein Teamblatt vorhanden ist, wird eine Gebühr erhoben.

⁴ Jeder Spieler muss sich bei einer Spielerkontrolle mit einem amtlichen Identitätsnachweis (Pass, ID, General-, Halbtaxabonnement, Swiss Pass oder Führerausweis) ausweisen können.

⁵ Für Spieler der Kategorie Junioren reichen das Teamblatt sowie eine Kopie eines amtlichen Ausweises.

⁶ Bei Spielern, die nicht über das Teamblatt identifiziert werden können, wird auf dem Spielbericht anstelle der Lizenznummer "ID" eingetragen.

⁷ Die Durchführung der Spielerkontrolle erfolgt gemäss Weisung SRRW2 der zuständigen Kommission.

⁸ Spieler, deren Identität sich nicht gemäss Ziff. 1 - 6 feststellen lässt, dürfen nicht eingesetzt werden.

⁹ Auf Verlangen der Schiedsrichter müssen sich auch die Betreuer mit einem amtlichen Identitätsnachweis ausweisen können (Pass, ID, General-, Halbtaxabonnement, Swiss Pass oder Führerausweis).

Art. 2.16

¹ Der Spielplan ist verbindlich. Weder die Paarung noch die Reihenfolge der Spiele darf verschoben werden, auch nicht durch die Schiedsrichter.

² In folgenden Fällen wird der ordentliche Spielbeginn um höchstens 20 Minuten verschoben:

- a Falls ein am Spiel beteiligtes Team (oder der Schiedsrichter) nicht rechtzeitig zum Spiel erscheinen kann.
- b Falls der aufgebotene Schiedsrichter seinen Einsatz nicht leisten kann (Verletzung, Nichterscheinen am Spieltag, etc.) und der Organisator einen anderen anwesenden lizenzierten Schiedsrichter mit der Spielleitung beauftragt.
- c Falls der Schiedsrichter organisatorische Mängel oder Infrastrukturmängel der Halle feststellt, welche vom Veranstalter behoben werden können.
- d Bei Einzelspielen: Falls das Spielfeld auf Grund eines vorherigen Meisterschaftsspiels von swiss unihockey nicht 45 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn spielbereit ist.

Bei Einzelspielen kann, sofern alle Beteiligten (Veranstalter, Teams, Schiedsrichter) einverstanden sind, ein Spiel um mehr als 20 Minuten verschoben werden, maximal jedoch um 60 Minuten.

³ Ein Spiel darf durch den Schiedsrichter in folgenden Fällen für max. 20 Minuten unterbrochen werden:

- a Falls das Spiel wegen einer Verletzung eines Spielers vorübergehend nicht fortgesetzt werden kann.
- b Verletzung eines Schiedsrichters
- c Auftreten von Infrastrukturmängeln während des Spiels.

⁴ Ein Spiel muss durch den Schiedsrichter in folgenden Fällen abgebrochen werden:

- a Falls ein Spielunterbruch länger als 20 Minuten dauert.
- b Falls von einem Team die vorgeschriebene Mindestanzahl Spieler nicht verfügbar ist (siehe SPR 3.1.2).
- c Falls ein Team sich weigert, das Spiel fortzusetzen.
- d Falls bei Spielen der Kategorien U18 und jünger kein volljähriger Betreuer mehr anwesend ist.

⁵ Im Falle eines Spielabbruchs entscheidet die zuständige Kommission von swiss unihockey über das weitere Vorgehen endgültig.

Art. 2.17

¹ Für alle Pflichtspiele sind Spielberichte auszufüllen.

² Als Definition des Spielberichtes, des Umfangs und der Handhabung gilt einzig die Weisung „Spieldurchführung“.

Art. 2.18

¹ Im Falle einer Matchstrafe oder eines besonderen Ereignisses ist ein separater Rapport über das Portal online einzureichen.

² Kann der Rapport nicht über das Portal online eingereicht werden, ist er über das "offizielle Protest- und Rapportformular" einzureichen.

³ Für jedes der nachstehenden aufgeführten Ereignisse muss ein online Rapport erstellt werden.

- a Matchstrafen I-III
- b Besonderes Ereignis

Für einen Protest muss das „Offizielle Protest- und Rapportformular“ ausgefüllt werden.

Art. 2.19

¹ Die beiden Betreuer müssen die Spielberichte in jedem Fall bestätigen (unterzeichnen).

² Mit der Unterschrift bestätigen sie die Ordentlichkeit des Spiels und die Richtigkeit des Spielberichts unter Vorbehalt von allfälligen Protesten.

Art. 2.20

¹ Jedes Team muss das Material, das für seine Spieler vorgeschrieben oder erlaubt ist (Dress, Ersatzdress, Schuhe, Stock, Helm etc.) für das Spiel zur Verfügung stellen und den einwandfreien Zustand seines Materials gewährleisten.

3 Protest

Art. 3.1

¹ Der Protest dient dem Schutz der Teams vor der Benachteiligung als Folge reglementwidriger Situationen.

² Die Protestführung ist in jedem Fall statthaft.

Art. 3.2

¹ Proteste gegen Tatsachenentscheide der Schiedsrichter werden abgelehnt.

Art. 3.3

¹ Der Protest wird von einem am Spiel beteiligten Team geltend gemacht.

² Die Ankündigung sowie die Bestätigung eines Protestes erfolgt durch den Captain oder einen Betreuer.

Art. 3.4

¹ Der Protest ist den Schiedsrichtern mündlich anzukündigen. Die Ankündigung muss das Wort „Protest“ sowie eine kurze Begründung des Protests enthalten. Aussagen, welche das Wort „Protest“ nicht enthalten, gelten nicht als Ankündigung.

² Soll der Protest aufrechterhalten werden, muss er vom Protestführenden schriftlich, vollständig und auf dem „offiziellen Protest- und Rapportformular“ bestätigt werden. Ohne Bestätigung wird er hinfällig.

Art. 3.5

¹ Ein Protest, dessen Ursache vor dem Beginn des Spiels liegt, muss vor Spielbeginn angekündigt werden.

² Ein Protest, dessen Ursache während des Spiels liegt, muss während dem ersten Spielunterbruch nach dem Vorfall angekündigt werden.

³ Ein Protest, dessen Ursache nach dem Endes des Spiels liegt, muss innert 10 Minuten nach Spielende angekündigt werden.

⁴ Die Ankündigung des Protests muss bis spätestens 30 Minuten nach Spieldende bei den Schiedsrichtern schriftlich bestätigt werden. Anschliessend muss der Protest inklusive Beilage an den Protestführenden zurückgegeben werden.

Art. 3.6

¹ Der Protest muss zusammen mit sämtlichen Beilagen den Schiedsrichtern zur Stellungnahme übergeben werden. Nach der Stellungnahme der Schiedsrichter dürfen auf dem „Offiziellen Protest- und Rapportformular“ keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

² Der Protest ist durch den Protestführenden, innerhalb von 48 Stunden eingeschrieben an swiss unihockey einzureichen.

Art. 3.7

¹ Sind Beilagen zum „Offiziellen Protest- und Rapportformular“ erstellt worden, so sind diese auf dem „Offiziellen Protest- und Rapportformular“ aufzuführen, andernfalls werden sie nicht berücksichtigt.

Art. 3.8

¹ Nur Protestmeldungen, welche die Voraussetzungen erfüllen, formell richtig und vollständig eingereicht wurden, werden behandelt.

4 Meldungen

Art. 4.1

¹ Nach Ende des letzten Spiels des Tages muss der Veranstalter die Resultate an die im Aufgebot bezeichnete Stelle und innerhalb der bezeichneten Zeit melden.

Art. 4.2

¹ Der Spielbericht ist durch den Veranstalter am Spieltag oder am nächsten Arbeitstag per A-Post an swiss unihockey zu senden.

Die Meldung des online Spielberichts erfolgt durch Bestätigen aller Instanzen vollumfänglich elektronisch. Wird als Ersatz ein Papier-Spielbericht ausgefüllt, muss der Veranstalter diesen am Spieltag oder am nächsten Arbeitstag per A-Post an swiss unihockey senden.

5 Wertung**Art. 5.1**

¹ swiss unihockey prüft die Ordentlichkeit der Spiele und der Ereignisse, die im Zusammenhang mit den Spielen stehen (z.B. Proteste) und entscheidet über die Wertung des Spiels oder die Notwendigkeit eines Wiederholungsspiels.

Art. 5.2

¹ Ein Team, das in einem Spiel mehr Torerfolge als das gegnerische Team erzielt hat, gilt als Sieger.

² Ein Spiel endet unentschieden, wenn beide Teams gleich viele Torerfolge erzielt haben.

³ Ein Team, das in einem Spiel weniger Torerfolge als das gegnerische Team erzielt hat, gilt als Verlierer.

Art. 5.3

¹ Bei offiziellen Meisterschaftsspielen während der Qualifikation, welche im Modus Einzelspiele bzw. Einzelspiel Turnierform ausgetragen werden, erhält jedes Team je nach Ausgang des Spiels folgende Anzahl Punkte:

- a Sieg nach Ende der ordentlichen Spielzeit: 3 Punkte
- b Sieg nach Ende der Verlängerung oder des Penaltyschiessens (vgl. Weisung „Spielzeit“): 2 Punkte
- c Niederlage nach Ende der Verlängerung oder des Penaltyschiessens: 1 Punkt
- d Niederlage nach der ordentlichen Spielzeit: 0 Punkte

Art. 5.4

¹ Bei offiziellen Meisterschaftsspielen während der Qualifikation, welche in Turnierform ausgetragen werden, erhält jedes Team je nach Ausgang des Spiels folgende Anzahl Punkte:

- a Sieg nach Ende der ordentlichen Spielzeit: 2 Punkte.
- b Unentschieden nach Ende der ordentlichen Spielzeit: 1 Punkt.
- c Niederlage nach Ende der ordentlichen Spielzeit: 0 Punkt.

Art. 5.5

¹ Ein Spiel wird gegen ein Team forfait gewertet, wenn das Team:

- a zu einem Wettspiel aus eigenem Verschulden nicht rechtzeitig, nicht mit genügend Spielern oder überhaupt nicht angetreten ist.
- b das Spielfeld vor Spielende verlassen hat.
- c sich weigerte, das Spiel zu bestreiten oder fortzusetzen.
- d nicht qualifizierte Spieler eingesetzt oder Spielerlizenzen missbraucht hat.
- e einen Spielabbruch verschuldet hat.
- f in den Kategorien Juniorinnen und Junioren nicht betreut wird.

² Alle Spiele eines Teams werden nicht gewertet (0:0 ohne Punkte), wenn das Team noch vor ihrem letzten Vorrundenspiel zurückgezogen oder zwangsrelegiert wurde.

³ Alle Rückrundenspiele eines Teams werden nicht gewertet (0:0 ohne Punkte), wenn das Team nach der Vorrunde zurückgezogen oder zwangsrelegiert wurde. (Vorrundenspiele behalten die ordentliche Wertung).

Als Vorrundenspiel gilt das erste Spiel einer Spielperiode gegen ein anderes Team, sonst gilt es als Rückrundenspiel.

⁴ Die Wertung für Forfait ist 0:5, sofern diese Wertung im Vergleich mit dem effektiv erspielten Resultat für das fehlbare Team nicht günstiger ausfällt, ansonsten gilt das effektiv erspielte Resultat. Für das begünstigte Team wird das Forfait als Sieg, für das fehlbare Team als Niederlage gewertet.

⁵ Wird ein Spiel gegen beide Teams forfait gewertet, so werden beide Teams 0 Tore und 0 Punkte zugesprochen.

Art. 5.6

¹ Ein Spiel, das weder ordentlich noch ausserordentlich gewertet werden kann, muss wiederholt werden, sofern seine Wertung auf die Benennung von Auf- oder Absteiger oder für eine Auszeichnung einen Einfluss hat.

Art. 5.7

¹ Ein Spiel, das nicht zum geplanten Zeitpunkt ausgetragen werden konnte, wird zu einem späteren Zeitpunkt ausgetragen, sofern dafür weder die beteiligten Teams oder Vereine noch der Veranstalter verantwortlich gemacht werden können und diese auch keinen Einfluss darauf nehmen konnten (z.B. Nichterscheinen von Schiedsrichtern usw.).

6 Teamqualifikation**Art. 6.1**

¹ Die Teamqualifikation ist die Berechtigung eines Teams, an Spielen einer Kategorie teilzunehmen. Ein Team kann die Qualifikation nur für Spiele einer Kategorie erwerben.

² In jeder Kategorie, in welcher eine Qualifikation erworben werden soll, muss eine separate Teamanmeldung erfolgen.

Art. 6.2

¹ Der Verein verpflichtet sich zur Teilnahme an sämtlichen Spielen einer Kategorie, für die er ein Team gemeldet hat.

Art. 6.3

¹ Der Verein verpflichtet sich zur Teilnahme an sämtlichen Spielen einer Kategorie, für die er ein Team gemeldet hat.

Die Qualifikation eines Teams in die Nationalliga sowie der 1. Liga GF der Kategorie Männer erwirbt ein Verein durch die Erteilung einer entsprechenden Ligalizenz und die Teamanmeldung.

Die Qualifikation eines Teams in der 1. Liga GF der Kategorie Frauen sowie der 2. Liga GF der Kategorie Männer erwirbt ein Verein durch die Erfüllung bestimmter Kriterien, welche durch die zuständige Kommission von swiss unihockey erlassen werden, und die Teamanmeldung.

Der Erwerb und Verlust einer Ligalizenz ist im „Lizenzreglement National- und Regionalliga“ geregelt.

² Für die Teamqualifikation in der entsprechenden Liga ist die Stellung folgender Teams Pflicht:

- a Männer NLA: JunU21 + JunU18 + JunU16
- b Männer NLB: JunU21 + (JunU18 oder JunU16)
- c Männer 1. Liga GF: mind. 2 Teams in zwei der folgenden Kategorien: JunU21, JunU18, JunU16
- d Männer 2. Liga GF: mind. 1 Team aus den folgenden Kategorien: JunU21, JunU18, JunU16
- e Frauen NLA/NLB: Juniorinnen U21
- f Frauen 1. Liga GF: Juniorinnen U21 oder Juniorinnen U17 (es zählen nur reine Juniorinnenteams) oder mind. zwei B- und/ oder C-Juniorinnen-Teams

³ Bei Nichtstellen von Pflichtteams gemäss Art. 6.4.2 kann der Zentralvorstand auf Antrag der zuständigen Kommission als weitergehende Sanktion Punkteabzüge für die laufende Saison beim Aktivteam aussprechen.

⁴ Falls ein Verein Kriterien, Anforderungen oder Bedingungen von swiss unihockey nicht erfüllt, kann der Zentralvorstand, auf Antrag der zuständigen Kommission, Teams des Vereins nicht zur Meisterschaft zulassen bzw. von der Meisterschaft ausschliessen.

Art. 6.4

¹ Die Suspendierung eines Vereins führt zum Verlust der Qualifikation aller Teams.

² Die Suspendierung eines Teams führt zum Verlust seiner Qualifikation.

Art. 6.5

¹ Der Rückzug eines Teams führt zum Verlust der Qualifikation.

Art. 6.7

¹ Teams, die theoretisch nicht aufsteigen können oder auf den Aufstieg verzichten, verlieren ihre Teilnahmeberechtigung für Aufstiegsspiele.

Art. 6.8

¹ In den Kategorien Juniorinnen und Junioren ist der Verein verpflichtet, das Team von der Anreise bis nach der Rückreise durch mindestens einen geeigneten Betreuer, welcher das 18. Altersjahr vollendet hat, zu betreuen.

² Während des ganzen Spiels muss sich in den Kategorien Juniorinnen und Junioren mindestens ein Betreuer bei der Teambank aufhalten, der nicht gleichzeitig als Spieler aufgeführt ist.

7 Teameinteilung**Art. 7.1**

¹ Die Zuteilung eines Teams in eine Kategorie erfolgt aufgrund der „Teamanmeldung“.

Art. 7.2

¹ Die Zuteilung eines Teams in eine Liga bzw. Klasse erfolgt aufgrund der Platzierung der vergangenen Spielperiode. Teams ohne Platzierung werden der untersten Liga bzw. Klasse zugewiesen, freiwillig abgestiegene Teams in eine untere Liga freier Wahl.

² Die Zuteilung eines Teams in die Nationalliga sowie der 1. Liga GF der Kategorie Männer erfolgt aufgrund der Erteilung einer entsprechenden Ligalizenz und (innerhalb dieser Ligen) aufgrund der Platzierung der vergangenen Spielperiode.

³ Details regelt das „Lizenzreglement National- und Regionalliga“.

⁴ Die Zuteilung eines Teams in die 1. Liga GF der Kategorie Frauen sowie der 2. Liga GF der Kategorie Männer erfolgt aufgrund der Erfüllung bestimmter Kriterien, welche durch die zuständige Kommission von swiss unihockey erlassen werden, und aufgrund der Platzierung der vergangenen Spielperiode.

⁵ In den Kategorien Juniorinnen und Junioren erfolgt die Zuteilung eines Teams zu einer Klasse aufgrund der Teamanmeldung.

⁶ Bei Juniorinnen und Junioren, welche in Stärkeklassen unterteilt sind, erfolgt die Zuteilung eines Teams zu einer Stärkeklasse aufgrund der Erfüllung bestimmter Kriterien, welche durch die zuständige Kommission von swiss unihockey erlassen werden, und aufgrund der Platzierung der vergangenen Spielperiode.

⁷

- a Der Männer Nationalliga sowie 1. Liga GF kann pro Verein max. je ein Team zugewiesen werden.
- b Der Frauen Nationalliga kann pro Verein max. je ein Team zugewiesen werden.
- c Der Frauen 1. Liga GF kann pro Verein maximal je ein Team zugewiesen werden.
- e Der Männer 2. Liga GF kann pro Verein maximal je ein Team zugewiesen werden.
- f Der Frauen/Männer 1. Liga KF kann pro Verein maximal je ein Team zugewiesen werden.
- g Den Junioren U21 Stkl. A und B kann pro Verein höchstens ein einziges Team zugewiesen werden.
- h Der Juniorinnen U21 Stkl. A kann pro Verein höchstens ein einziges Team zugewiesen werden.
- i Der Junioren U18 Stkl. A kann pro Verein höchstens ein einziges Team zugewiesen werden.
- j Den Junioren U16 Stkl. A kann pro Verein höchstens ein einziges Team zugewiesen werden.

⁸ Nach der Fusion von Vereinen erfolgt die Einteilung der Teams des entstandenen Vereins aufgrund Ziff. 1 unter Berücksichtigung der Platzierung der Teams der Vereine vor der Fusion. Ziff. 2 findet für den entstandenen Verein Anwendung.

⁹ Eine Fusion, sofern sie swiss unihockey schriftlich und vollständig (mit Statuten und Protokoll der Fusionsversammlung) bis spätestens 31. März des Jahres eingereicht worden ist, wirkt sich erst auf die Einteilung der nächsten, niemals auf die der laufenden Spielperiode aus. Dieselbe Regelung findet auch Anwendung bei Vereinsaufspaltung gemäss Abschnitt 15.

Art. 7.3

¹ Die Zuteilung eines Teams in eine Gruppe erfolgt nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von geographischen Aspekten.

Art. 7.4

¹ Der Aufstieg erfolgt in die nächst höhere Liga bzw. Klasse einer Kategorie, sofern der Modus der betreffenden Spielperiode keine andere Regelung vorsieht.

Art. 7.5

¹ Die Erstplazierten aller Gruppen steigen direkt auf, sofern der Modus der betreffenden Spielperiode keine andere Regelung vorsieht.

Art. 7.6

¹ Solange noch Aufstiegsplätze zu vergeben sind, steigt jeweils das gemäss folgendem Quotienten bestplatzierte Team innerhalb derselben Ränge aller Gruppen auf (Quervergleich), sofern der Modus der betreffenden Spielperiode keine andere Regelung vorsieht:

- a Anzahl Punkte im Verhältnis zu Anzahl Spiele eines Teams. Reicht dies zur Unterscheidung nicht aus, gelten folgende, weitere Merkmale für die Platzierung:
 - b Die Tordifferenz pro Spiel.
 - c Die Anzahl erzielter Tore pro Spiel.
 - d Entscheidungsspiel(e).

² Ergänzend gelten die Bestimmungen gemäss Abschnitt 10.

³ Bei Verzichten auf den Aufstieg entscheidet die zuständige Kommission von swiss unihockey endgültig über die Modalitäten von ausserordentlichen Aufstiegen.

Art. 7.7

¹ Der Verzicht auf den Aufstieg wird sinngemäss wie ein freiwilliger Abstieg gehandhabt.

² Teams, die Aufstiegsspiele bestritten haben, können nicht straffrei auf den Aufstieg verzichten.

Art. 7.8

¹ Der Abstieg erfolgt in die nächst untere Liga bzw. Klasse einer Kategorie, sofern der Modus der betreffenden Spielperiode keine andere Regelung vorsieht.

² Die Neunt- und Zehntplatzierten jeder Gruppe steigen direkt ab, sofern der Modus der betreffenden Spielperiode keine andere Regelung vorsieht.

³ Aus der untersten Liga bzw. Klasse steigt keiner ab.

Art. 7.9

¹ Der freiwillige Abstieg erfolgt in eine untere Liga bzw. Klasse freier Wahl.

² Der freiwillige Abstieg muss swiss unihockey bis spätestens 31. Januar eines Jahres schriftlich mitgeteilt worden sein, damit er sich auf die Einteilung der nächsten Spielperiode auswirkt.

Art. 7.10

¹ Verzichtet ein Team trotz Qualifikation auf die Teilnahme an einer Finalrunde, muss swiss unihockey der Verzicht bis vor der letzten Meisterschaftsrunde der entsprechenden Klasse und Gruppe schriftlich mitgeteilt werden.

8 Teamanmeldung**Art. 8.1**

¹ Die Teamanmeldung erfolgt in eine bestimmte Kategorie.

² In den Kategorien Juniorinnen und Junioren erfolgt die Teamanmeldung in eine bestimmte Klasse der bezeichneten Kategorie.

Art. 8.2

¹ Der gesuchstellende Verein gehört swiss unihockey an.

² Das Gesuch muss durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Art. 8.3

¹ Die Teamanmeldung muss bis am 15. Mai eines Jahres (Datum des Poststempels) schriftlich und auf den offiziellen Formularen erfolgen.

Art. 8.4

¹ Das höchstklassierte Team einer Kategorie trägt den Vereinsnamen, weitere Teams derselben Kategorie tragen neben dem Vereinsnamen noch eine Nummerierung in römischen Ziffern, in der Reihenfolge ihrer Einteilung. Es wird mit (römisch 2) II begonnen.

Art. 8.5

¹ Das Gesuch muss schriftlich, vollständig und auf dem offiziellen Formular „Teamanmeldung“ erfolgen.

Art. 8.6

¹ Gesuche, welche die Voraussetzungen erfüllen, formell richtig und vollständig eingereicht wurden, werden anerkannt, andere umgehend zurückgewiesen.

Art. 8.7

¹ Die Teamanmeldung wird mit der Anerkennung gültig.

Art. 8.8

¹ Die Teamanmeldung ist während einer Spielperiode gültig.

Wird in den Kategorien Juniorinnen und Junioren auf die Durchführung des Spielbetriebes gemäss Artikel 1.7 und Art. 1.8 verzichtet, so wird die Teamanmeldung nichtig.

Art. 8.9

¹ In den Kategorien Juniorinnen und Junioren erfolgt die erste Teamanmeldung eines Vereins unter gleichzeitiger Bezeichnung eines Juniorenverantwortlichen.

9 Teamrückzug**Art. 9.1**

- ¹ Der Teamrückzug soll vom Verein möglichst vermieden werden. Der Rückzug eines Teams wird bestraft.
- ² Das Strafmaß richtet sich nach dem Zeitpunkt.

Art. 9.2

- ¹ Der gesuchstellende Verein gehört swiss unihockey an.
- ² Das Gesuch muss durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Art. 9.3

- ¹ Der Rückzug entbindet den Verein nicht von der Pflicht, das Schiedsrichterkontingent auch für das betroffene Team zu erfüllen.

Art. 9.4

- ¹ Das Gesuch muss schriftlich erfolgen.

Art. 9.5

- ¹ Gesuche, welche die Voraussetzungen erfüllen, formell richtig und vollständig eingereicht wurden, werden anerkannt, andere umgehend zurückgewiesen.

Art. 9.6

- ¹ Der Teamrückzug wird unter Vorbehalt der Anerkennung am Tag der Einreichung (Poststempel) gültig.

Art. 9.7

- ¹ Ein Rückzug eines Teams auf die nächste Saison aus einer Liga, in welcher gemäss Modus Aufstiegsspiele (in Form eines Turniers oder von Playoff-Spielen etc.) ausgetragen werden, muss swiss unihockey bis am 31. Januar schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Rückzug eines Teams aus einer Liga, in welcher gemäss Modus keine Aufstiegsspiele (in Form eines Turniers oder von Playoff-Spielen etc.) ausgetragen werden, kann im Rahmen der Teamanmeldung erfolgen.

10 Klassierung

Art. 10.1

¹ In der Qualifikation ist für die Platzierung massgebend:

- 1 Die Zahl der erzielten Punkte.
- 2 Die Tordifferenz.
- 3 Die Zahl der erzielten Torerfolge.
- 4 Die Punkte aus den direkten Begegnungen.
- 5 Die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen.
- 6 Die Zahl der erzielten Torerfolge in den direkten Begegnungen.
- 7 Entscheidungsspiel, falls das Spiel auf die Bezeichnung von Auf- oder Absteiger bzw. für eine Auszeichnung einen Einfluss hat.

Art. 10.2

¹ Bei Final-, Auf- und Abstiegsspielen (gemäss Modus) ist für die Platzierung massgebend:

- 1 Die Zahl der erzielten Punkte.
- 2 Die Punkte aus den direkten Begegnungen.
- 3 Die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen.
- 4 Die Zahl der erzielten Torerfolge in den direkten Begegnungen.
- 5 Die Tordifferenz.
- 6 Die Zahl der erzielten Torerfolge.
- 7 Entscheidungsspiel, falls das Spiel auf die Bezeichnung von Auf- oder Absteiger bzw. für eine Auszeichnung einen Einfluss hat (bei Final- und Endrunden im Turniermodus: Penaltyschiessen).

Art. 10.3

¹ Für die Entscheidung ist massgebend:

- 1 Das Resultat
- 2 Die begrenzte Verlängerung
- 3 Das Penaltyschiessen

Art. 10.4

¹ Das erstplatzierte Team der Nationalliga A erhält nach Ablauf des letzten Spiels der Kategorie Frauen den Titel „Schweizermeister“ zugesprochen.

Das erstplatzierte Team der 1. Liga Kleinfeld erhält nach Ablauf des letzten Spiels der Kategorie Frauen den Titel "Schweizermeister Kleinfeld" zugesprochen.

Art. 10.5

¹ Das erstplatzierte Team der Nationalliga A erhält nach Ablauf des letzten Spiels der Kategorie Männer den Titel „Schweizermeister“ zugesprochen.

Das erstplatzierte Team der 1. Liga Kleinfeld erhält nach Ablauf des letzten Spiels der Kategorie Männer den Titel "Schweizermeister Kleinfeld" zugesprochen.

Art. 10.6

¹ Der Sieger der Kategorie Männer oder Frauen erhält einen Pokal und Goldmedaillen.

Art. 10.7

¹ Die Erstplatzierten einer Gruppe der Kategorie Männer und Frauen erhalten eine Auszeichnung.

² In den Kategorien Juniorinnen und Junioren erhalten die Erstplatzierten eine Auszeichnung.

³ Werden in den Kategorien Juniorinnen und Junioren Finalrunden ausgetragen, so erhalten die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten der Finalisten eine Auszeichnung.

Art. 10.8

¹ Es können durch die zuständige Kommission bzw. das zuständige Organ von swiss unihockey weitere Titel in anderen Kategorien vergeben werden.

11 Spielerqualifikation**Art. 11.1**

¹ Die Spielerqualifikation ist die Berechtigung eines Spielers, für ein Team seines Vereins in einer bestimmten Liga oder Klasse einer Kategorie zu spielen.

Art. 11.2

¹ Die Spielerqualifikation erwirbt ein Spieler aufgrund seiner Lizenzierung in einer bestimmten Liga oder Klasse einer Kategorie.

² Die Einsatzberechtigungen regelt die Weisung „Lizenzierung Spielerqualifikation, welche durch die zuständige Kommission von swiss unihockey alljährlich erlassen wird.

Art. 11.3

¹ Nach einer Neuqualifikation erwirbt ein Spieler die Qualifikation für ein Team seines Vereins aufgrund Art. 11.2.

Art. 11.4

¹ Nach einem Transfer erwirbt ein Spieler die Qualifikation für ein Team seines Vereins aufgrund Art. 11.2.

Art. 11.5

¹ Eine Sperre führt zum Verlust der Spielerqualifikation für alle Teams für die Dauer der Sperre und zum Verbot der Betreuung von Aktivteams.

² Eine Sperre gegen einen Betreuer führt zum Verbot der Ausübung der Betreuung für alle Teams für die Dauer der Sperre.

Art. 11.6

¹ Nach einem Transfer verliert ein Spieler die Qualifikation für alle Teams seines alten Vereins.

Art. 11.7

¹ Endet die Mitgliedschaft des Spielers beim Verein seiner Lizenzierung, so verliert der Spieler auch jede Qualifikation in Teams dieses Vereins.

Art. 11.8

¹ Die Spielerqualifikation beschränkt sich auf Spiele von Spielperioden, für welche der Spieler lizenziert ist.

12 Lizenzierung**Art. 12.1**

¹ Die Lizenzierung erfolgt für einen bestimmten Verein und in eine bestimmte Liga oder Klasse einer Kategorie.

² In welche Ligen oder Klassen einer Kategorie eine Spielerqualifikation bzw. eine Lizenzierung erfolgen kann bzw. muss und unter welchen Voraussetzungen, ist in einer Weisung „Lizenzierung und Spielerqualifikationen“ festgelegt, die durch die zuständige Kommission von swiss unihockey alljährlich erlassen wird.

³ Welche Spieler wie und wo eingesetzt werden können, ist in einer Weisung „Lizenzierung und Spielerqualifikationen“ festgelegt, die durch die zuständige Kommission von swiss unihockey alljährlich erlassen wird.

⁴ Es gibt Ausnahmefälle, in welchen die Spielerlizenzierung individuell geregelt wird. Welche Voraussetzungen für eine Speziallizenz erfüllt werden müssen, ist in der Weisung „Lizenzierung und Spielerqualifikationen“ festgelegt.

Art. 12.2

¹ Der gesuchstellende Verein gehört swiss unihockey an.

² Das Gesuch erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.

Art. 12.3

¹ Der zu Lizenzierende ist Mitglied des gesuchstellenden Vereins.

² Der zu Lizenzierende war während der letzten zwei Spielperioden für keinen anderen als den gesuchstellenden Verein lizenziert, oder wurde durch seinen letzten Transfer zum gesuchstellenden Verein transferiert. Als Verein in diesem Sinne gelten Mitglieder aller Landesverbände, welche eine Sportart analog dem Unihockey organisieren.

Art. 12.4

¹ Die Möglichkeit, die Qualifikation in mindestens einem Team des gesuchstellenden Vereins erwerben zu können, ist für den zu Lizenzierenden theoretisch gegeben.

Art. 12.5

¹ Der zu Lizenzierende sowie sein gesetzlicher Vertreter sind mit der Lizenzierung einverstanden.

² Der zu Lizenzierende sowie sein gesetzlicher Vertreter anerkennen die Statuten und Reglemente von swiss unihockey vollumfänglich.

³ Der zu Lizenzierende sowie sein gesetzlicher Vertreter nehmen zur Kenntnis, dass swiss unihockey mit der Lizenzierung keine erweiterte Haftung ein geht und dem Gesuchsteller den Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfiehlt.

Art. 12.6

¹ Die Neu- und Wiederlizenzierung kann jederzeit erfolgen.

Anmerkung: Damit ein Spieler sicher spielberechtigt ist, muss ein normales Gesuch mindestens 21 Tage, ein Express-Gesuch mindestens 3 Tage vor dem Einsatz via Vereinsportal eingereicht werden.

Art. 12.7

¹ Kein zu Lizenzierender darf bereits für einen anderen als den gesuchstellenden Verein lizenziert sein. Als Verein in diesem Sinne gelten auch Mitglieder aller Landesverbände, die eine Sportart analog dem Unihockey organisieren.

Anmerkung: siehe dazu auch „Transferreglement IFF“.

Art. 12.8

¹ Die Lizenzierungs- und Bearbeitungsgebühren werden dem gesuchstellenden Verein in Rechnung gestellt.

Art. 12.9

¹ Das Gesuch muss online via Vereinsportal gestellt werden.

Art. 12.10

¹ Folgende Dokumente müssen erstellt bzw. ausgefüllt werden:

- a Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises (ID, Pass, General-, Halbtax-Abonnement oder Führerschein).
- b Einverständniserklärung des Spielers für den Lizenzantrag

² Die Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises sowie die Einverständniserklärung können von swiss unihockey jederzeit angefordert werden, solange der Spieler lizenziert ist.

Art. 12.11

¹ Das Gesuch muss online via Vereinsportal gestellt werden.

Art. 12.12

¹ Folgende Dokumente müssen erstellt bzw. ausgefüllt werden:

- a Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises (ID, Pass, General-, Halbtax-Abonnement oder Führerschein).
- b Einverständniserklärung des Spielers für den Lizenzantrag

² Die Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises sowie die Einverständniserklärung können von swiss unihockey jederzeit angefordert werden, solange der Spieler lizenziert ist.

Art. 12.13

¹ Die Vereine erhalten jeweils Ende einer Spielperiode eine Kontrollliste aller Lizenzierten. Wer (für die kommende Spielperiode) nicht wiederlizenziert werden soll, ist zu streichen. Wer (für die kommende Spielperiode) wieder lizenziert werden soll, kann unter Angaben seiner gewünschten Lizenzierung (Lizenzart) belassen werden. Die Kontrollliste ist auch dann zu retournieren, wenn keine Änderungen vorgenommen werden.

² Die Liste der nicht gestrichenen Spieler gilt als Lizenz-(verlängerungs)gesuch.

Art. 12.14

¹ Gesuche, welche die Voraussetzungen erfüllen, formell richtig und vollständig eingereicht wurden, werden anerkannt, andere umgehend zurückgewiesen.

Art. 12.15

¹ Sobald der Spieler auf dem Teamblatt erscheint, ist die Lizenz gültig

² Auf das schriftliche Verlangen wird das Gesuch express behandelt. Sobald der Spieler auf dem Teamblatt erscheint, aber spätestens nach Ablauf von 3 Tagen ab dem Poststempel des Gesuches gerechnet (falls das Gesuch per A-Post gesendet wurde), ist die Lizenz unter Vorbehalt der Anerkennung gültig.

Für Express-Gesuche, welche mit B-Post gesendet werden, ist der Spieler spielberechtigt, sobald der Spieler auf dem Teamblatt erscheint.

Art. 12.16

¹ Die Lizenzierung gilt für einen Verein bis Ende der Spielperiode.

² Nach der Lizenzierung bei einem Verein, der nicht swiss unihockey, aber einem anderen Landesverband angehört, der eine Sportart analog dem Unihockey organisiert, verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Art. 12.17

¹ swiss unihockey ist befugt, die Personendaten der lizenzierten Personen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Administration der Lizenzierung, des Wettspielbetriebs sowie damit zusammenhängender Zwecke zu bearbeiten. swiss unihockey ist ebenfalls befugt, die Personendaten der lizenzierten Personen für eigene Werbezwecke zu verwenden, inkl. für Werbung per Email sowie anderer Mittel der Massenwerbung. Jede lizenzierte Person kann jederzeit und kostenlos die Nutzung seiner Personendaten durch swiss unihockey für Zwecke der Werbung und/oder der Massenwerbung durch swiss unihockey untersagen, indem sie die Geschäftsstelle von swiss unihockey entsprechend informiert (entweder schriftlich an swiss unihockey, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen oder per Email an info@swissunihockey.ch).

² swiss unihockey ist befugt, die Namen, Adressen, Telefonnummern, Email-adressen sowie das Alter der lizenzierte Personen für Werbezwecke bedeutender Sponsoren von swiss unihockey zu verwenden, inkl. für Werbung per Email sowie andere Mittel der Massenwerbung. swiss unihockey ist ebenfalls befugt, die vorerwähnten Personendaten bedeutenden Sponsoren von swiss unihockey zu Webezwecken dieser bedeutenden Sponsoren zur Verfügung zu stellen, inklusive für Werbung per Email sowie andere Mittel der Massenwerbung. Jede lizenzierte Person kann jederzeit und kostenlos die Nutzung der vorerwähnten Personendaten durch swiss unihockey für Zwecke der Werbung und/oder der Massenwerbung von bedeutenden Sponsoren und/oder die Weitergabe dieser Personendaten durch swiss unihockey an deren bedeutenden Sponsoren zu den vorerwähnten Zwecken untersagen, indem sie die Geschäftsstelle von swiss unihockey entsprechend informiert (entweder schriftlich an swiss unihockey, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen oder per Email an info@swissunihockey.ch).

13 Transfer**Art. 13.1**

¹ Der gesuchstellende Verein gehört swiss unihockey an.

² Das Gesuch muss durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Art. 13.2

¹ Der zu Transferierende ist Mitglied oder verpflichtet sich zum Erwerb der Mitgliedschaft im gesuchstellenden Verein.

² Der zu Transferierende ist oder war während der letzten zwei Spielperioden zu einer beliebigen Zeit für einen anderen Verein als den gesuchstellenden lizenziert gewesen. Als Verein in diesem Sinne gelten die Mitglieder aller Landesverbände, die eine Sportart analog dem Unihockey organisieren.

Art. 13.3

¹ Die Möglichkeit, die Qualifikation in mindestens einem Team des gesuchstellenden Vereins erreichen zu können, ist für den zu Transferierenden theoretisch gegeben.

Art. 13.4

¹ Der zu Transferierende sowie bei Minderjährigen und unmündigen Personen ein gesetzlicher Vertreter sind mit dem Transfer einverstanden.

² Für Gesuche bis am 15. Mai muss ein Vorstandsmitglied des alten Vereins das Gesuch (in jedem Fall!) mitunterzeichnen, d.h. dem Transfer zustimmen. Die Verweigerung des Einverständnisses (d.h. der Unterschriftsleistung) ist nicht möglich, jedoch können folgende Vorbehalte geltend gemacht werden:

-Entrichtung ausstehender Mitgliederbeiträge

-Rückgabe oder Entschädigung des ausgeliehenen Vereinseigentum

-Laufender Spielervertrag (sofern der Spielvertrag während seiner Laufzeit einen Transfer des Spielers untersagt)

³ Transfers nach dem 15. Mai gelten als ausserordentlich und können nur im Einvernehmen zwischen dem abgebenden und dem übernehmenden Verein erfolgen. Das Einverständnis des abgebenden Vereins ist in jedem Fall durch die Unterschrift auf dem Transfergesuch nachzuweisen. Kann diese Unterschrift nicht eingeholt werden, ist der Transfer nicht vollziehbar.

⁴ Sofern ein Spielervertrag besteht und dieser nicht länger als bis zum 31.8. gilt, muss ein Vorstandsmitglied des alten Vereins das Gesuch (in jedem Fall) mitunterzeichnen, d.h. dem Transfer zustimmen. Die Verweigerung des Einverständnisses (d.h. der Unterschriftsleistung) ist nicht möglich, jedoch können folgende Vorbehalte geltend gemacht werden:

-Entrichtung ausstehender Mitgliederbeiträge

-Rückgabe oder Entschädigung des ausgeliehenen Vereinseigentum

Art. 13.5

¹ Das Transfergesuch erfolgt während der Transferperiode.

² Wird dem Spieler durch den Verlust der Qualifikation eines Teams die theoretische Möglichkeit, die Qualifikation in mindestens einem Team des alten Vereins erwerben zu können entzogen, so kann ein Transfer auch ausserhalb der Transferperiode erfolgen, sofern der Spieler seit Beginn der Transferperiode noch kein Spiel gespielt hat.

³ In den Kategorien Juniorinnen und Junioren kann ein Transfer nach einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz, bei dem eine Distanz von mehr als 30 km zwischen dem alten und neuen Wohnort liegt, und der neue Wohnort nicht weiter als 30 km vom Sitz des neuen Vereins entfernt ist, auch ausserhalb der Transferperiode erfolgen.

Art. 13.6

¹ Die Transferperiode dauert vom 1. Mai bis 15. Januar.

² Für internationale Transfers zwischen Vereinen, die einem Landesverband angehören, der Mitglied des IFF ist, ist das „Transferreglement IFF“ massgeblich.

Art. 13.7

¹ Je Spieler können pro Transferperiode maximal zwei Transfers anerkannt werden.

Davon ausgenommen sind folgende Transfers:

- a Transfer nach Wohnsitzwechsel gemäss Art. 13.5.
- b Transfer wegen Verlust der Spielqualifikation gemäss Art. 13.5.2.

Nach einer Neulizenenzierung kann in der gleichen Transferperiode nur noch ein Transfer anerkannt werden.

Art. 13.8

¹ Das Gesuch muss schriftlich erfolgen, auf dem offiziellen Formular „Transfergesuch“ vollständig ausgefüllt sein und die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds beider Vereine (abgebender und übernehmender Club) sowie des zu transferierenden Spielers tragen. Der Brief muss mit einem offiziellen Poststempel versehen sein. Der Brief muss mit einem offiziellen Poststempel versehen sein. Sobald die Voraussetzungen dafür geschaffen sind, kann der Transferantrag auch online erfolgen.

Art. 13.9

¹ Gesuche, welche die Voraussetzungen erfüllen, formell richtig und vollständig eingereicht wurden, werden anerkannt, andere umgehend zurückgewiesen.

Art. 13.10

¹ Unter Vorbehalt der Anerkennung gilt der Transfer am ersten Tag nach Ablauf der Transferperiode als vollzogen.

² Unter Vorbehalt der Anerkennung gilt ein Transfer gemäss Art. 13.5 Ziff. 2,3,4 als vollzogen, sobald der Spieler auf dem Teamblatt erscheint, spätestens aber nach Ablauf von 21 Tagen (Poststempel der Gesuchstellung).

³ Die Gültigkeit von Transfers für Cupspiele ist in der Weisung „Cupwettbewerbe“ (WSCW1) geregelt.

14 Neuqualifikation**Art. 14.1**

¹ Die Neuqualifikation ist der Erwerb der Spielerqualifikation für Teams in bestimmten Ligen oder Klassen einer Kategorie, für welche der Spieler dieselbe durch seine Lizenzierung verloren hat.

Art. 14.2

¹ Der gesuchstellende Verein gehört swiss unihockey an.

Der Antrag muss durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Art. 14.3

¹ Der neu zu Qualifizierende ist Mitglied des gesuchstellenden Vereins.

Der neu zu Qualifizierende ist bei swiss unihockey für den gesuchstellenden Verein bereits lizenziert.

Art. 14.4

¹ Die Möglichkeit, die Qualifikation im Team der Neuqualifikation erreichen zu können, ist für den neu zu Qualifizierenden theoretisch gegeben.

Art. 14.5

¹ s Gesuch erfolgt zwischen dem 8. und dem 15. Januar.

Art. 14.6

¹ In und aus einem Kleinfeld-Team können maximal je fünf Spieler neuqualifiziert werden. In und aus einem Grossfeld-Team können maximal je zehn Spieler neuqualifiziert werden.

Art. 14.7

¹ Das Gesuch muss schriftlich, vollständig und auf dem offiziellen Formular „Gesuch zur Neuqualifikation“ erfolgen.

Art. 14.8

¹ Gesuche, welche die Voraussetzungen erfüllen, formell richtig und vollständig eingereicht wurden, werden anerkannt, andere umgehend zurückgewiesen.

Art. 14.9

¹ Die Neuqualifikation ist unter Vorbehalt ab dem 1. Januar gültig.

15 Vereinsaufspaltungen

Art. 15.1

¹ Eine grundsätzliche Aufspaltung eines Vereines in zwei (oder mehrere) unabhängige neue Vereine ist möglich (wie die Aufspaltung durchgeführt wird, bleibt den Vereinen überlassen).

Art. 15.2

¹ Bedingung für die Aufspaltung von Vereinen ist, dass der Verein seit mindestens drei Jahren besteht und seit drei Jahren keine Fusion oder Aufspaltung durchgeführt hat.

² Nach der Aufspaltung wird allen aus der Aufspaltung entstandenen Vereinen untersagt, vor Ablauf einer Sperrfrist von drei Jahren eine Fusion mit anderen Vereinen einzugehen. Einzige Ausnahme bilden die Totalfusion aller aus der Aufspaltung entstandenen Vereine sowie Fusionen nach Artikel 15.3 und 15.4.

Art. 15.3

¹ Wenn sich zwei (oder mehr) Vereine den Geschlechtern entlang aufspalten (oder bereits aus nur einem Geschlecht bestehen), ist eine Fusion der jeweiligen Geschlechterabteilungen sofort möglich (für weitere Fusionen gilt ebenfalls die Sperrfrist von drei Jahren).

Art. 15.4

¹ Wenn sich ein Verein gemäss Klassierung der Teams aufspalten, der eine in höchstklassierte Männerteams (und obligatorische Teams gemäss Anforderungen im Lizenzreglement), der andere in höchstklassierte Frauenteams (und obligatorische Teams gemäss Anforderungen im Lizenzreglement) sowie weitere Teile, dürfen die beiden entstehenden Vereine mit dem jeweils höchstklassierten Teams sofort fusionieren, sofern die beiden höchstklassierten Teams höher klassiert sind als das höchstklassierte Team gleichen Geschlechts vom anderen ursprünglichen Verein (für weitere Fusionen gilt ebenfalls Sperrfrist von drei Jahren).

Art. 15.6

¹ Sämtlichen, aus der Aufspaltung entstandenen Vereine, wird ermöglicht weitere Teams für die Teilnahme an der Meisterschaft anzumelden. Jedoch gilt dies nur für Teams der jeweils untersten Aktivligen oder Junior- und Juniorinnenkategorien (je Disziplin).

Art. 15.7

¹ Sollten nach Meinung des zuständigen Gremiums von swiss unihockey zwingende Gründe vorliegen, dass eine missbräuchliche Vereinsaufspaltung vorgenommen wird (reine Teamtransfers, kurzfristige Denkweisen usw.), kann dieses die Aufspaltung untersagen.

Art. 15.8

¹ Alle Prüfung des Aufspaltungs-Gesuches dienlichen Unterlagen (Konzept, Bilanz, GV-Protokolle, etc.) sind bis am 28.02. eines Jahres einzureichen. Die Bearbeitung von swiss unihockey erfolgt bis am 31.03. (vorbehalten bleibt die nochmalige Prüfung der Bilanzen per Ende Vereinsjahr) eines Jahres.

Später eingereichte Gesuche werden ohne weitere Begründungen zurückgewiesen und führen zur Nichtberücksichtigung für die kommende Saison.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	

Memorandum WSRM1		WELCHE LIZENZ KANN WO EINGESETZT WERDEN?														Saison 2021/22														
																Version 1 / 2021														
																swiss unihockey														
Dieses Memorandum basiert auf der Weisung "Lizenzerierung und Spielerqualifikation 2021/22" der Technischen Kommission von swiss unihockey. Die Zahlen geben die maximale Anzahl der lizenzierten Spieler an, die in der betreffenden Liga oder Klasse pro Spiel eingesetzt werden dürfen. Bei Auf-/Abstiegsspielen gilt jeweils die Einsatzbeschränkung der unteren Liga Das absolute Maximum von 22 Spielern pro Spiel darf dabei nie überschritten werden!																														
Lizenz	Liga / Klasse	Männer Aktive NLA	Männer Aktive NLB	Männer Aktive 1. Liga GF	Männer Aktive 2. Liga GF	Männer Aktive 3. Liga GF	Männer Aktive 4. Liga GF	Männer Aktive 5. Liga GF	Junioren U21	Junioren U18	Junioren U16	Junioren A	Junioren B	Junioren C	Junioren D	Junioren E	Frauen Aktive NLA	Frauen Aktive NLB	Frauen Aktive 1. Liga GF	Frauen Aktive 2. Liga GF	Frauen Aktive 1. Liga KF	Frauen Aktive 2. Liga KF	Frauen Aktive 3. Liga KF	Juniorinnen U21	Juniorinnen U18	Juniorinnen C	Juniorinnen D	Juniorinnen E	Doppelte Spielberechtigung	
Jahrgänge ² von bis		≤ 2005	≤ 2005	≤ 2005	≤ 2005	≤ 2005	≤ 2005	≤ 2005	2001 2003	2004 2005	2006 2007	2004 2005	2006 2007	2008 2009	2010 2011	2012 2014	≤ 2005	≤ 2005	≤ 2005	≤ 2005	≤ 2005	≤ 2005	≤ 2005	2001 2003	2004 2005	2003 2005	2006 2007	2008 2009	2010 2011	2012 2014
Männer Aktive NLA		22		3					7 ¹																					
Männer Aktive NLB		22		3					7 ¹																					
Männer Aktive 1. Liga GF		22		3					7 ¹																					
Männer Aktive 2. Liga GF		22		3					7 ¹																					
Männer Aktive 3. Liga GF		22		3					7 ¹																					
Männer Aktive 4. Liga GF		22		3					7 ¹																					
Männer Aktive 1. Liga KF				22	3																									
Männer Aktive 2. Liga KF				22	3																									
Männer Aktive 3. Liga KF				22	3																									
Männer Aktive 4. Liga KF				22	3																									
Männer Aktive 5. Liga KF				22																										
Junioren U21 (Stkl. A)									22	5																				
Junioren U21 (Stkl. B)									22	10																				
Junioren U21 (Stkl. C, D)									22	22																				
Junioren U18 (Stkl. A)									22	5																				
Junioren U18 (Stkl. B)									22	10																				
Junioren U18 (Stkl. C)									22	22																				
Junioren U16 (Stkl. A)									22		5																			
Junioren U16 (Stkl. B)									22		10																			
Junioren U16 (Stkl. C)									22		10																			
Junioren/Uinnen U14/U17 (Stkl. A)										22	5																			
Junioren/Uinnen U14/U17 (Stkl. B)										22	22																			
Junioren A									22	22																				
Junioren B									22	22																				
Junioren C										22	22																			
Junioren/Uinnen D											22	22																		
Junioren/Uinnen E											22																			
Junioren/Uinnen F																														
es werden keine Lizenzen für F-Junioren/innen benötigt (Spielbetrieb gemäss Informationen auf der Webseite)																														
Frauen Aktive NLA										22	3																			
Frauen Aktive NLB										22	3																			
Frauen Aktive 1. Liga GF										22	3																			
Frauen Aktive 2. Liga GF										22	3																			
Frauen Aktive 1. Liga KF											22	5																		
Frauen Aktive 2. Liga KF											22	5																		
Frauen Aktive 3. Liga KF												22																		
Juniorinnen U21 (Stkl. A, B)																														
Juniorinnen A																														
Juniorinnen B																														
Juniorinnen C																														
Juniorinnen D																														
Juniorinnen E																														
Swiss Cup Männer	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	
Swiss Cup Frauen																														
Ligacup Männer																														
Ligacup Frauen																														
Senioren/innen																														
Spielbetrieb gemäss separater Weisung																														

Die Doppelte Spielberechtigung gilt nur für dasjenige Team, auf welches die Lizenz ausgestellt ist und für Meisterschaftsspiele der Qualifikation, nicht jedoch für sämtliche anderen Spiele (Cup, Playoffs, Auf-/Abstiegs-Playoffs, Finalrunden etc.).
Lizenz ausgestellt wird für die untergeordneten Ligen (max. 3) eingesetzt werden. Ansonsten reduziert sich die Anzahl einsetzbarer Juniorinnen entsprechend, z.B. 7 - 3 = 4.

⁴ nur jüngster Jahrgang

³ Ausnahme: Spieler mit einer Doppelten Spielberechtigung U16 sind auch für die Playoffs spielberechtigt.

² Jahrgänge, für welche die entsprechende Lizenz gelöst werden kann. Entscheidend für den Einsatz eines Spielers ist jedoch nicht der Jahrgang, sondern lediglich die Kategorie der gelösten Lizenz.

¹ Sofern keine AktivspielerInnen untergeordneter Ligen (max. 3) eingesetzt werden. Ansonsten reduziert sich die Anzahl einsetzbarer Juniorinnen entsprechend, z.B. 7 - 3 = 4.